

OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Satzung und Gebührenordnung für die Waldhütte „Äppelbachhütte“

### Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

§§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2024

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Oestrich-Winkeler Stadtwald die „Äppelbachhütte“ zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung für Oestrich-Winkeler Bürgerinnen und Bürger als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der „Äppelbachhütte“ werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren betragen

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| - für die ersten drei Tage pauschal | 75,00 Euro |
| - für jeden weiteren Tag            | 20,00 Euro |

Kaution	200 Euro
---------	----------

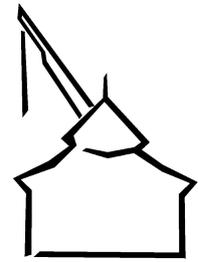
Die Kaution wird nach einer Endkontrolle erstattet, wenn die Hütte sauber verlassen wurde, andernfalls diese einbehalten, um die Reinigungskosten, die der Stadt entstanden sind, abzudecken. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Verursachte Sachschäden werden zusätzlich und in vollem Umfang dem Mieter berechnet.

### **§ 4 Benutzungszeiten**

Die Nutzungsdauer ist im Einzelfall auf längstens 7 Tage begrenzt.

Eine Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich untersagt.

Die Äppelbachhütte ist zwischen dem 15. August und dem 15. Oktober eines jeden Jahres wegen der Hirschbrunft geschlossen.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### **§ 5 Benutzungsordnung**

- (1) Die Mieter der Äppelbachhütte richten sich nach der Benutzungsordnung. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote der Benutzungsordnung werden mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Magistrat.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 08.10.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter [www.oestrich-winkel.de](http://www.oestrich-winkel.de) am 08.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 09.10.2024 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 09.10.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß  
Bürgermeister